

gebührt, Buchbinder- und Frachtkosten zu zahlen hat, wodurch ein beträchtlicher Teil der Beilagegebühr in Anspruch genommen wird. Durch die Steuer auf Beilagen würde der Verlagsbuchhandel in ganz besonderem Maße getroffen werden, denn das Buch, und insbesondere das wissenschaftliche Buch kann nicht durch eine bloße Titelanzeige genügend bekannt gemacht werden. Darum müssen die Verleger in den meisten Fällen ausführliche Prospekte verbreiten, die bei wissenschaftlichen, meist in kleiner Auflage hergestellten Werken schon an sich ein sehr kostspieliges Vertriebsmittel sind, das nun noch um 20 Prozent der Beilagegebühren verteuert werden soll.

Nach alledem kann die Inseratensteuer nur als kultur- und wirtschaftsfeindlich angesehen werden. Sie ist um so bedenklicher, als sie innerlich unwahr ist. Sie will eine Besteuerung des Gewerbes vermeiden, wie ausdrücklich betont wird, obwohl es ihr sofort anzusehen ist, daß sie in der Endwirkung doch auf das Gewerbe zurückfällt und den Inserenten in den meisten Fällen frei läßt. Für den Verleger wie für den gewerbetreibenden Inserenten, wenn letzterer sie tatsächlich trägt, bedeutet sie eine Sondergewerbesteuer, für den Anzeigenden insbesondere noch eine Steuer auf seine Vertriebsmaßnahmen, eine Besteuerung seiner geschäftlichen Tüchtigkeit und Rührigkeit. Auch der kleine Geschäftsmann kann heute Anzeigen nicht mehr entbehren. Werden sie ihm durch eine Steuer noch verteuert, so wird ihm der Konkurrenzkampf immer schwerer gemacht, der gerade ihm doch so sehr wie möglich erleichtert werden sollte, damit der gewerbliche Mittelstand nicht immer mehr durch die Großbetriebe unterdrückt wird.

Aber auch gegen die geplante Plakatsteuer, soweit sie den Vertrieb der Erzeugnisse des Buchhandels betrifft, muß der ehrerbietigste unterzeichnete Vorstand, namentlich im Interesse der von ihm vertretenen Sortimenterbuchhändler, Bedenken erheben. Die Schaufensterplakate bilden für sie ein wirksames Propagandamittel, um buchhändlerische Neuigkeiten bekannt zu machen. Als Ankündigungen, die nicht lediglich den Geschäftsbetrieb des Sortimenters betreffen, können sie nicht als steuerfrei angesehen werden. Bei der großen Zahl der Neuigkeiten ist auch die Anzahl der Plakate naturgemäß eine große und stetig wechselnde, und ihre Besteuerung muß die Vertriebskosten des Sortimenters ganz bedeutend erhöhen und seine schon jetzt sehr bedrängte wirtschaftliche Lage noch mehr verschlechtern. Um dem zu entgegen, wird er auf die Plakattreue in den meisten Fällen verzichten müssen.

Neben diesen materiellen Gründen, die gegen die von dem Steuergesetzentwurf projektierten Steuern sprechen, erscheint es aber dem unterzeichneten Vorstand noch besonders geboten, sich gegen die Unbilligkeit und Schwierigkeit der Berechnung und Erhebung der Anzeigensteuer zu wenden. Schuldner der Steuer ist zwar formell der Anzeigende, aber nur zum Schein, da der Verleger als Selbstschuldner für die fälligen Steuerbeträge haftet ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen sind oder nicht. Der Verleger allein ist es, mit dem die Steuerbehörde zu tun hat. Er allein trägt das ganze Risiko des Eingangs des Steuerbetrages vom Inserenten, denn nach § 12 Absatz 1 wird die Steuer bereits fällig mit der Annahme der Einrückung bzw. der Sonderbeilage zwecks Aufnahme bzw. Verbreitung durch den Verleger. Der Steuergesetzentwurf trägt also den vielen Zufälligkeiten und Besonderheiten, die namentlich bei laufenden Anzeigen vorkommen, in keiner Weise Rechnung. Er berücksichtigt weder, daß der Verleger gezwungen ist, Kredit zu gewähren, daß er auf später wiederholte Inserate Rabatt gewähren und aus mannigfachen Gründen Abbestellungen laufender Inserate annehmen muß, daß er Verluste durch Zahlungseinstellungen erleidet u. a. m.

Den allerschwersten Bedenken unterliegt aber die dem Verleger auferlegte Verpflichtung, die Steuer zu berechnen und einzuziehen, und noch gar nicht zu übersehen sind die Schwierigkeiten, Belästigungen und Peinlichkeiten, die damit verbunden

sein werden. Die dem Verleger dafür ausgesetzte Vergütung von 10 Prozent des Steuerbetrages reicht bei weitem nicht aus, um die durch die erforderlichen Buchungen, Listenführungen, sonstiges Schreibwerk und Porti erwachsenden Unkosten zu decken. Ungerecht sind dabei die Behinderungen, die daraus für den ordnungsmäßigen Betrieb entstehen müssen. Der ehrerbietigste unterzeichnete Vorstand zweifelt nicht daran, daß insbesondere diese Kontrolle zu den schwersten Betriebschädigungen führen muß, um so mehr, wenn rigorose Verwaltungsbestimmungen die Einschränkung des Betriebes im Geiste des ganzen Gesetzentwurfes noch vollkommener machen. Dabei kann es gar nicht ausbleiben, daß der Verleger selbst bei größter Achtsamkeit nur zu oft gegen die Bestimmungen des Inseratensteuergesetzes und die erlassenen Verwaltungsbestimmungen verstößt und damit in Strafe verfällt.

Der ehrerbietigste unterzeichnete Vorstand weiß, daß das Deutsche Reich neue große Einnahmen braucht, und er weiß ebenso, daß die Buchhändler wie jeder andere Bürger ihren vollen Anteil daran zu tragen haben werden. **Die Inseratensteuer aber können wir weder für gerecht noch für praktisch durchführbar halten, und wir richten darum an den Hohen Reichstag das ergebene Ersuchen, die Steuer ablehnen zu wollen.**

Leipzig, den 5. Januar 1909.

In größter Ehrerbietung

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.**

Dr. Ernst Bollert. Karl Siegismund. Alfred Boerster.
Dr. Erich Ehlermann. Arthur Sellier. Bernh. Hartmann.

Unsere Rechtschreibung.

Von Otto Winzer in Berlin.

Die deutsche Rechtschreibung ist im Buchgewerbe bisher fast nur als Schmerzenskind betrachtet worden, und selbst die neue, trotzdem sie amtlich eingeführt ist, findet noch nicht allenthalben die ihr gebührende Zustimmung. Daß eine allgemein anerkannte Einheitsrechtschreibung nicht nur dem weiten Kreise des Buchgewerbes allein einen großen Nutzen bringt, braucht wohl hier nicht besonders erörtert zu werden. Es handelt sich also in der Hauptsache darum, die lang ersehnte Einheitsrechtschreibung, als die man die neue amtliche Rechtschreibung mit Fug und Recht bezeichnen kann, so schnell wie möglich überall zur Einführung und Alleinherrschaft zu bringen.

Die alte Rechtschreibung war Jahrzehnte hindurch der Schrecken aller Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker. Auch die sogenannte Puttkamerische Schulorthographie (von 1880 bis 1902 in Kraft) änderte an dem bestehenden Tohuwabohu nicht viel. Sie konnte nicht festen Fuß fassen und zur allgemeinen Einführung gelangen, obwohl sie gegenüber der alten (eigentlich gab es ja keine bestimmte alte) viele Vereinfachungen usw. aufwies. Außer in den Schulen wurde sie von niemand angewandt, da auch die Behörden, ja selbst das Kultusministerium, sie auf Bismarcks Befehl in ihrem Verkehr streng mieden. Erst unserer neuesten Rechtschreibung, die im Jahre 1903 allgemein (auch bei den Behörden) eingeführt wurde, dürfte es vorbehalten sein, es endlich zu einer größeren Stetigkeit zu bringen; man kann sie schon jetzt als Einheitsrechtschreibung für alle sich der deutschen Sprache Bedienenden bezeichnen. Die Einzelheiten in der Entwicklung unserer deutschen Rechtschreibung näher zu erörtern, ist nicht der Zweck dieser Zeilen. Es soll nur versucht werden, zu zeigen, was der Einheitsrechtschreibung noch hindernd im Wege steht und wie ihre Verbreitung zu fördern ist. Wer sich genauer über die Entwicklung der deutschen Rechtschreibung unterrichten